



## Wir verbessern die Leistungen für die Feuerwehr!

Die Unfallkasse Baden-Württemberg nimmt eine Vorreiterrolle ein – sie zahlt Unterstützungsleistungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehren in Baden-Württemberg aus.

*Landesbranddirektor Dr. Karsten Homrighausen (links) und Geschäftsführer Siegfried Tretter sowie stellvertretende Geschäftsführerin Tanja Hund freuen sich gemeinsam, dass die UKBW ab Januar 2016 beauftragt ist, Geldleistungen bei nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden auszus zahlen.*



Siegfried Tretter, Geschäftsführer der UKBW, lobt die gemeinsamen Ziele des Landesfeuerwehrverbands Baden-Württemberg, des Innenministeriums Baden-Württemberg und der UKBW: „Wir haben ein unterstützendes System gebildet, das die finanzielle Absicherung nach Unfallereignissen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner verbessert. Die bisherigen Abgrenzungen sind für Betroffene oft schwer nachvollziehbar und in Feuerwehrkreisen und den Medien kritisiert worden. Jetzt haben wir gemeinsam einen Richtungswechsel zum weiteren Schutz der Freiwilligen Feuerwehren im Land eingeschlagen.“

### AUFTRAG AN DIE UKBW IST ERTEILT

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die Unfallkasse damit beauftragt, freiwillige Leistungen bei sogenannten schicksalsbedingten Leiden an Feuerwehrangehörige auszus zahlen, wenn keine Entschädigungsleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden können. Dies ist in Einzelfällen dann gegeben, wenn kein medizinischer Zusammenhang zwischen dem Feuerwehrdienst und dem eingetretenen Gesundheitserstschaden besteht. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn Vorschäden die rechtlich wesentliche Ursache des eingetretenen Gesundheitsschadens waren.

### ARBEITSUNFALL ODER NICHT?

Nicht unfallbedingte Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen sind Schadensereignisse, die zwar beim Feuerwehrdienst entstanden sind, jedoch nicht ursächlich auf den Unfall im Dienst zurückzuführen sind. Das heißt, dass die gesetzlichen Anforderungen nach § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) nicht erfüllt sind. Tritt ein Gesundheitsschaden nur anlässlich eines Dienstes bei den Gemeindefeuerwehren ein und wurde dieser nicht aufgrund des Feuerwehrdienstes verursacht, darf dieses Ereignis nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden.



Erfahrungsaustausch mit den Experten der UKBW aus den Bereichen Prävention, Rehabilitation und Grundsatz: Landesbranddirektor Dr. Karsten Homrighausen, Leiter des Referats „Feuerwehr und Brandschutz“ im Innenministerium Baden-Württemberg (dritter von rechts) zu Besuch bei der UKBW.

Dies kann der Fall sein, wenn Feuerwehrangehörige vorhandene Leiden oder gesundheitliche Beeinträchtigungen bereits haben. Dieser Umstand führte zunehmend zu Unverständnis bei den versicherten Feuerwehrangehörigen oder den Kommunen. Als Gesundheitsschäden der neuen Freiwilligkeitsleistung gelten Erkrankungen und Körperschäden mit und ohne Arbeitsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung, die während des Feuerwehrdienstes durch äußere oder innere Einwirkung entstanden sind, sich verschlimmert oder zum Tod geführt haben.

### EIN ANSPRECHPARTNER FÜR DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

Auch das ist neu: Sobald ein Ereignis als Unfall im Sinne des Gesetzes abgelehnt und kein Widerspruch eingelegt wird, informieren die Reha-Manager und Unfallspezialisten die begünstigten Personen. Diese können einmalig für den eingetretenen nicht versicherten Gesundheitsschaden eine pauschalierte Entschädigung erhalten. Die von der Kommune erstattete Unfallanzeige an die UKBW gilt als Stellungnahme zur Leistungsfeststellung. Die Entschädigung erfolgt nach drei Fallgruppen. Da die notwendigen Daten oft bereits vorliegen, entfällt ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand. Ansprechpartner sind die Berater der UKBW.

### OPTIMALER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Zu den begünstigten Personen zählen zum Beispiel aktive Mitglieder der Feuerwehren, Angehörige der Jugendfeuerwehren, Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen sowie der Musik- und Spielmannszüge, die Angehörigen der Werkfeuerwehren bei außerbetrieblichen Einsätzen, aber auch Personen, die zur Hilfeleistung herangezogen werden. Nicht zu vergessen sind die Hinterbliebenen dieses Personenkreises.

„Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind bereits durch eine Vielzahl an Leistungen sehr gut abgesichert, wenn sie im Rahmen des Feuerwehrdienstes eine gesundheitliche Beeinträchtigung erleiden“, resümiert Ralf Göltenbott, Leiter der Abteilung Rehabilitation und Leistungen bei der Unfallkasse. Jede Feuerwehrfrau und jeder Feuerwehrmann im Ehrenamt hat bei einem Unfall im Feuerwehrdienst einen Rechtsanspruch auf gesetzliche Leistungen. Dieser wird ergänzt um Mehrleistungen nach der Satzung der UKBW und die zusätzlichen Leistungen des Landes Baden-Württemberg. Göltenbott weiter: „Die neuen Unterstützungsleistungen des Landes sind sinnvoll und notwendig. Sie ergänzen die bisherigen Leistungen des Ehrenamtes in den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren.“

## FREIWILLIGE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

seit 1. Januar 2016



### FALLGRUPPE 1

Bei Gesundheitsschäden mit ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung oder wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht:

- 20,- € pro Tag bis zu höchstens **1.500,- €**

### FALLGRUPPE 2

Bei Gesundheitsschäden, die nach den Erfahrungswerten in der gesetzlichen Unfallversicherung zu einer über 26 Wochen andauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) führen, einmalig bei

- befristeter MdE von mindestens 20 v.H. – **3.000,- €**
- dauerhafter MdE von 20 bis 50 v.H. – **6.000,- €**
- dauerhafter MdE von mehr als 50 bis 75 v.H. – **12.000,- €**
- dauerhafter MdE von mehr als 75 v.H. – **19.000,- €**

### FALLGRUPPE 3

- Bei Todesfällen einmalig – **30.000,- €**
- Je Waise einmalig – **2.500,- €**



Ansprechpartner  
Ralf Göltenbott  
T 0711 9321-200